



Betreuungsvertrag Schuljahr 2022/2023

zwischen

dem Schulverband Eisingen - Waldbrunn

vertreten durch den 1. Vorsitzenden des Schulverbands *Eisingen – Waldbrunn*

Herrn Markus Haberstumpf

und den Personensorgeberechtigten

Herrn und/oder Frau
Name, Vorname

in Rechtsstellung zum Kind als

- personensorgeberechtigte/r Eltern/Elternteil
- sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht des Personensorgeberechtigten

wohnhaft

.....
Anschrift

über die Betreuung, Förderung des Kindes
in der **Schulkindbetreuung** im Schulverband Eisingen – Waldbrunn,
Hauptstr. 2, 97295 Waldbrunn.

_____, geboren am _____
Name, Vorname (Kind)

Hinweise zum Sozialdatenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs.1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, die die Berechtigung der Kindertageseinrichtung betreffen, bestimmte sorgerechliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertageseinrichtung zusammenarbeitet. Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Förderung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personensorgeberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die



Kindertageseinrichtung behält es sich vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsvoll zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

I. Aufnahmebedingungen

§ 1 Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Kostenbeitrag zum Betreuungsplatz bzw. die Kostenübernahme für das warme Mittagessen des Kindes zu leisten. Wenn dies aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unzumutbar ist, kann durch die Personensorgeberechtigten eine Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

II. Betreuungsrahmen

§ 2 Betreuungsbeginn

Das Kind wird zum _____ in die Betreuung des Schulverbandes Eisingen-Waldbrunn aufgenommen.

§ 3 Betreuungszeit

Die Kindertageseinrichtung ist von **Montag bis Freitag von 11:15 bis 16:00 Uhr** geöffnet. Das Kind besucht die Einrichtung nach dem Unterrichtsende.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass ein Kind die Betreuung zu einem früheren Zeitpunkt verlässt. Dies muss von dem Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 4 Ernährung

Kinder, die in der Schulkindbetreuung betreut werden, erhalten vor Ort Getränke. Es gibt eine begrenzte Anzahl an Plätzen für ein warmes Mittagessen. Eine Anmeldung ist nötig, die Kosten hierfür werden von den Personensorgeberechtigten getragen. Wenn dies aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unzumutbar ist, kann durch die Personensorgeberechtigten eine Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

§ 5 Melden von Abwesenheitszeiten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen frühzeitig telefonisch, per SMS oder persönlich der Schulkindbetreuung zu melden.

Betreuung Eisingen 0151/14536600;

Betreuung Waldbrunn 0171/3317866

Diese Meldung muss **zusätzlich** zur Meldung an die Schulleitung erstattet werden. Ab 11:00 Uhr ist die Mittagsbetreuung telefonisch erreichbar, per SMS ist die Meldung rund um die Uhr möglich. Bis spätestens 11:20 Uhr muss die Mittagsbetreuung informiert sein. Ist eine Meldung nicht erfolgt und das Kind ist nach 20 Minuten nicht auffindbar ist die Schulkindbetreuung verpflichtet, die Polizei zu informieren.



§ 6 Erkrankung oder Unfall des Kindes – Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtung über wichtige Informationen zur Gesundheit bzw. Krankheiten des Kindes zu informieren. Voraussetzung für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist die völlige Gesundheit des Kindes. Wer wegen Krankheit nicht zur Schule geht, darf auch die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben der Schulkindbetreuung unverzüglich und **zusätzlich** zur Meldung an die Schulleitung **bis spätestens 11:20 Uhr am entsprechenden Tag** per Telefon, per SMS oder persönlich zu melden, dass das Kind erkrankt ist,
 - das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (nach § 34 Infektionsschutzgesetz, also insbesondere bei Scharlach, Masern, Mumps, Röteln, Lausbefall) **Beachten Sie bitte hierzu die Anlage „Infektionsschutzgesetz“**.
 - das Kind auf dem Weg zwischen Kindertageseinrichtung und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.
- (3) Das Kind ist auf dem direkten Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Die Kindertageseinrichtung hat jeden (Wege-)Unfall, den das Kind erleidet und eine ärztliche Behandlung zur Folge hat, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. In Ihrem Interesse an der Schadensregulierung bitten wir um unverzügliche entsprechende Information der Leitung.
- (4) Besucht ein ansteckungsfreies Kind (Attest des Kinderarztes) wieder die Kindertageseinrichtung und muss noch Medikamente einnehmen, so gilt folgendes: In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung notwendig machen, vom Personal nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung verabreicht, dies gilt auch bei Änderungen in der Medikamenteneinnahme. Bei einem Schadensfall infolge der Medikamentengabe sind die Mitarbeiterinnen von jeglicher Haftung freigestellt.
 - Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. **Beachten Sie bitte hierzu die Anlage „Infektionsschutzgesetz“**.
- (5) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder einen Unfall erleidet, wird einer der Erziehungsberechtigten gemäß dem Datenblatt kontaktiert.
- (6) Ist in den in (5) genannten Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Kindertageseinrichtung im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren und die erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen. Die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigte Person werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

§ 7 Hausaufgabenbetreuung (für die verlängerte Schulkindbetreuung)

Die Kindertageseinrichtung bietet ein unterstützendes Angebot für Schüler/innen an Schultagen an. Das Angebot für die Kinder umfasst kompetente Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben. Ziel bei der Hausaufgabenbetreuung ist es, die Kinder zu selbstständigem Lernen anzuleiten.



Die Hausaufgabenbetreuung beginnt während der Betreuung gegen 14:00 Uhr. Zur Erledigung der Hausaufgaben wird täglich 1 Stunde vorgesehen. Die Hausaufgabenbetreuung versteht sich nicht im Sinne eines Nachhilfeunterrichts. Die Eltern sind angehalten, die Hausaufgaben auf Vollständigkeit zu überprüfen. Am Freitag findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Schule

Für eine gelingende Schulzeit ist eine **partnerschaftliche Zusammenarbeit** von Eltern, Kindertageseinrichtung und Schule erforderlich. Die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung und die Lehrkräfte tauschen sich zum Wohle der Kinder und ihrer Förderung aus. Mit der Unterschrift sind die Eltern damit einverstanden, dass es bei Bedarf innerhalb des beschriebenen Rahmens zu einem Austausch über ihr Kind kommen wird.

§ 9 Schließtage der Kindertageseinrichtung

In den Schulferien ist die Kindertageseinrichtung geschlossen.

III. Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

§ 10 Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten

Zum Wohle des Kindes vereinbaren die Kindertageseinrichtung und die Personensorgeberechtigten, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammen zu arbeiten. Wir weisen darauf hin, dass massive Verhaltensauffälligkeiten im Rahmen der Schulkindbetreuung nicht aufgefangen werden können. Hier bedarf es neben Gesprächen mit dem Elternhaus u. Schulleitung auch professioneller Hilfe durch entsprechende Fachkräfte.

§ 11 Haftung der Personensorgeberechtigten

Für Sachbeschädigungen, die das Kind in der Kindertageseinrichtung oder bei Unternehmungen im Rahmen der Schulkindbetreuung verursacht, haften die Personensorgeberechtigten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Geltung des Sozialgeheimnisses

Soweit in der Kindertageseinrichtung Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gilt das Sozialgeheimnis und die Datenschutzvorschriften.

§ 13 Haftungsausschluss

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von Garderobe, privatem Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird vom Träger der Kindertageseinrichtung und vom Personal keine Haftung übernommen.



§ 14 Wirksamkeit des Betreuungsvertrages bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrages als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

§ 15 Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Personensorgeberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person zu melden, Veränderungen bei den Abholberechtigten, bei den im Notfall zu benachrichtigenden Personen sowie einem Wohnortwechsel.

§ 16 Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag

Folgende Dokumente sind Teil des Vertrags:

Datenblatt, Buchungsumfang/Mittagessen, SEPA-Mandat, Infektionsschutzgesetz.

§ 17 Vertragslaufzeit

An diesen Vertrag für die Schulkindbetreuung bin ich für das **gesamte** Schuljahr 2022/23 gebunden.

Waldbrunn

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Markus Haberstumpf
1. Schulverbandsvorsitzender



Hinweisblatt zur Datenverarbeitung

Verantwortlich:

Schulverband Eisingen-Waldbrunn
Hauptstr. 2
97295 Waldbrunn

Telefon: 09306/9858-0,
Fax: 09306/9858-10
E-Mail: gemeinde@waldbrunn.bayern.de

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung:

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art.6 Abs. 1 lit. a DSGVO aufgrund der erteilten Einwilligung.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der Nutzungsdauer gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 S. lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind, Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben oder die Vertragsdokumentation zur Wahrung eines berechtigten Interesses am Rechtenachweis aufgrund von Verjährungsfristen nach Art. 6 Abs. 1 S. lit. c DSGVO erforderlich ist.

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als in der Einwilligungserklärung und diesen Hinweisen aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Ihre Rechte als Betroffener

Sie haben das Recht, bei uns Auskunft hinsichtlich der über Sie gespeicherten Daten zu verlangen. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung und Ergänzung.

Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen oder der Verarbeitung gänzlich widersprechen.

Sie können jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet sind.

Sie haben ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten, sofern dadurch nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt, so haben Sie die Möglichkeit, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde (z. B. Landesbeauftragter für den Datenschutz) Beschwerde einzulegen.

Sie haben das Recht, eine Einwilligung, die auf Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a beruht, jederzeit zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.



Datenblatt

Familienname des Kindes.....

Vorname..... Geburtsdatum.....

Wohnort..... Straße/Nr.

Staatsangehörigkeit..... Konfession

Geschlecht männlich weiblich

email –Adresse für Infos zur Schulkindbetreuung.....

Familienname 1. Elternteil.....

Vorname.....

Wohnort..... Straße/Nr.

Telefon..... Handy.....

Beruf / Arbeitgeber.....

Telefon dienstlich.....

Familienname 2. Elternteil.....

Vorname.....

Wohnort..... Straße/Nr.....

Telefon..... Handy

Beruf / Arbeitgeber

Telefon dienstlich.....

Erziehungsberechtigt:

.....

Sonstige Bezugspersonen (Name, Anschrift, Telefonnr.):

1.

2.

Familien- und Vornamen der Geschwister:

1.

2.

3.



Hausarzt (Name, Anschrift, Telefon)

.....

Allergien/Lebensmittelunverträglichkeiten:

.....

Sonstige Besonderheiten: (z.B. Brille, Hörgerät, Behinderung, Herzfehler, o.ä.)

.....

Muss Ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen?

.....

Name der Krankenkasse:

.....

Besuch der Einrichtung ab: Klasse:

Kind wird abgeholt

von:

Kind darf selbst nach Hause gehen:

Das Betreuungspersonal ist berechtigt mit den Lehrkräften bezüglich der Hausaufgaben und notwendiger Fördermaßnahmen Rücksprache zu halten

Ja

Nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



Anmeldung

Hiermit melde ich mein Kind für die Betreuung im Schulverband
Eisingen-Waldbrunn **verbindlich** für das Schuljahr 2022/2023 zu folgenden Zeiten (**mind. 2 Tage**) an.

		Elternbeitrag pro Monat bei 2 Tagen / Woche	Elternbeitrag pro Monat ab 3 Tagen / Woche	Wir benötigen die Betreuung an folgenden Tagen
Waldbrunn	Betreuung bis 14.00 Uhr in Waldbrunn	30,00 €	54,00 €	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr
	Betreuung bis 16.00 Uhr in Waldbrunn	42,00 €	78,00 €	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr
	Teilnahme am warmen Mittagessen (begrenzte Anzahl an Essensplätzen) zum Selbstkostenpreis von derzeit:	3,70 € /Essen		<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr
Eisingen	Betreuung bis 14.00 Uhr in Eisingen	30,00 €	54,00 €	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr
	Betreuung bis 16.00 Uhr Eisingen	42,00 €	78,00 €	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr
	Teilnahme am warmen Mittagessen (begrenzte Anzahl an Essensplätzen) zum Selbstkostenpreis von derzeit:	3,70 € /Essen		<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr

Die Betreuungskosten werden für 11 Monate im Schuljahr erhoben, Krankheitszeiten des Kindes bleiben dabei unberücksichtigt. Das Mittagessen wird zum Selbstkostenpreis abgegeben und grundsätzlich nach Anzahl der allgemeinen Schultage berechnet. Bei längerer Abwesenheit vom Schulbesuch kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

Bei der Ausgabe des Mittagessens sind folgende Umstände zu beachten:

.....

.....



SEPA-Lastschriftmandat

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für die Schulkindbetreuung meines/unseres Kindes bis auf Widerruf bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos durch Lastschrift einzuziehen.

Der Einzug der Gebühren für das Mittagsessen erfolgt unter der Gläubiger ID DE53 ZZZO 0000 4785 84.

Der Einzug der Betreuungsgebühren erfolgt unter der Gläubiger ID DE77 ZZZ 00000 428293.

Angemeldetes Kind:

.....

Name, Vorname, Anschrift

Kontoinhaber:

.....

Name, Vorname, Anschrift

IBAN:

____-____-____!____-____-____!____-____-____!____-____-____!____-____-____!____-____-____

BIC:

Bank:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) des Kontoinhabers



Infektionsschutzgesetz gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr).
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannten Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder fliegende Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar,- Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine



Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Kindertageseinrichtung benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bezüglich der Corona Pandemie gelten die aktuellen Regelungen der bayerischen Staatsregierung.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.